

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMEINDE STUHR
Gemarkung Brinkum
Flur 1,2,11 RFK 8667 B,C,D 8777 C
Maßstab 1:1000
B-Plan L4-933/1997

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr diesen Bebauungsplan Nr. 23/161, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Stuhr, den 28.12.1999

gez. Unterschrift
Naturkunde

Planunterlagen
Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: RFK 8667 B,C,D 8777 C
Gemarkung: Brinkum Flur 1,2,11, Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.09.1989, Nds. GVBl. S. 349) und Artikel 4 des Gesetzes vom 11.02.1998, Nds. GVBl. S. 85.
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.11.1997). Die im Hinblick auf die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch erweiterten Flächen sind als Linien eingezeichnet.
Die Übertragungen der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Syke, den 28.12.1999

Katasteramt Syke

Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbescheid
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 28.12.1999 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23/161 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.12.1999 öffentlich bekannt gemacht.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Gemeinde Stuhr, Blockner Straße 6, 28616 Stuhr.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 28.12.1999 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.12.1999 ortsöffentlich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 29.09.1999 bis 29.10.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Satzungsbescheid
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.12.1999 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 05.01.2000 im Amtsblatt Nr. 1/2000 des Regierungsbezirks Hannover bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 05.01.2000 rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 28.12.1999

Gez. Unterschrift

Planverfasser